

## Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

### 2. Besprechungsfall

Auf dem Grundstück des E werden Steine einer seltenen Marmorart gefunden. Den Bau einer Anlage, mit welcher der Marmor abgebaut werden kann, finanziert E mittels eines Darlehens der Bank B. Zur Sicherung des Darlehensrückzahlungsanspruches der B vereinbart E mit B, dass sämtliche Marmorsteine, die künftig auf dem Grundstück des E abgebaut werden, im Zeitpunkt ihres Abbaus an B übereignet sein sollen. Wenige Tage später erkrankt E stressbedingt (ohne jedoch geschäftsunfähig zu werden) und sieht sich gezwungen, das Grundstück gemäß § 581 BGB an P zu verpachten, der von der Vereinbarung zwischen E und B nichts weiß. E erlaubt dem P, die Abbauanlage zu nutzen und sich die abgebauten Marmorsteine im Zeitpunkt ihres Abbaus anzueignen. Aus dem hohen Pachtzins bestreitet E die Zahlung der Darlehenstilgungs- und -zinsraten an B.

In der Folgezeit baut P die Marmorsteine ab und liefert sie an verschiedene Abnehmer, unter anderem auch an E selbst für dessen Stadthaus. P selbst baut die Steine in das dem E gehörige Haus ein und vereinbart mit E eine bestimmte Vergütung, die geringer ausfällt, als die Steine wert sind. Allerdings behält sich P das Eigentum an den Marmorsteinen vor, bis E den Preis bezahlt hat. Zu diesem Zweck kennzeichnet P die Marmorsteine nach dem Einbau mit einer Gravur, die ihn als Eigentümer ausweist. E bezahlt den Einbau der Steine noch nicht.

In der Silvesternacht schlägt ein Böller in das Haus von E ein und steckt es in Brand. Es wird stark beschädigt, die eingebauten Marmorsteine bleiben aber erhalten. Hinterher kann festgestellt werden, dass der Böller vom Grundstück des Nachbarhauses, das dem N gehört, abgefeuert worden war und dass dort zum fraglichen Zeitpunkt eine Party stattgefunden hatte. Persönlich kann man dem N kein Verschulden nachweisen, da er nicht „mitgeböllert“ und seine Gäste dazu angehalten hatte, nicht zu „böllern“. Welche Gäste eingeladen waren, lässt sich nicht feststellen. Infolge des hohen Schadens durch den Hausbrand kommt E in finanzielle Schwierigkeiten und kann weder die Raten an B noch die Vergütung für den Einbau der Marmorsteine an P zahlen.

**Aufgabe 1:** Die Bank B verlangt von E Herausgabe der in der Hausruine von E befindlichen Marmorsteine. Sie meint, sie habe Eigentum an den Steinen noch vor P erworben und das Eigentum nicht verloren. Hilfsweise verlangt B Wertersatz für die Marmorsteine oder den entsprechenden Wert aus den Pachteinnahmen. Zu Recht?

**Aufgabe 2:** Auch P verlangt von E Herausgabe der Marmorsteine, die sich in der Hausruine des E befinden, Hilfsweise Ersatz des objektiven (hohen) Werts der betreffenden Steine. Hat er Recht?

**Aufgabe 3:** E verlangt von N Ersatz oder einen angemessenen Ausgleich für den an seinem (E's) Haus entstandenen hohen Schaden. Besteht der Anspruch?